

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Ver kündigungs-Organ der handwerksskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Petitzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 7. Nov.

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehren-afel. — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. — Ueber den Wert der Inserate während des Krieges. — Mittelhandelspolitik in Kriegsjahren (Schluß). — Aufruf zur Feststellung belgischer Gewalttätigkeiten. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Mele. Vom 28. Oktober. — Geschäftsliches. — Einladung des Vokalgewerbevereins Wiesbaden. — Bekanntmachung der Handwerkskammer Wiesbaden. — Inserate.



Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
fielen die Mitglieder des Nassauischen
Gewerbevereins:

Joh. Schwarburger, Zeichenlehrer in
Marxheim i. L.
Willi Weyhe, Lehrer in Nied a. M.
Bausch, Lehrer in Nibelbach.
Unteroffizier Ludwig Schäffer,
Spenglermeister in Herborn
Ehre ihrem Andenken!

Das Eisene Kreuz erhielten:

Karl Jüngst, Sohn des Schmiedemeisters
Karl Jüngst in Herborn
Theodor Pfaff, Sohn des Maurer-
meisters Theodor Pfaff in Herborn.

Wir bitten um Mitteilung über die für das Vaterland gefallenen Mitglieder, sowie über Mitglieder, denen im Felde eine Auszeichnung verliehen wurde.

Um peinliche Irrtümer zu vermeiden, bitten wir, uns nur durchaus verbürgte Mitteilungen zugehen zu lassen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Bewilligung von Stipendien zur Ausbildung junger, befähigter, unbemittelter Handwerker.

Zu Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau vom 17. Juni 1889 wurde ein Stipendien-Fonds zur Unterstützung armer, braver und begabter junger Leute behufs Erlernung eines Gewerbes oder zur weiteren Ausbildung in einem solchen begründet. Der Bestand dieses Fonds beträgt gegenwärtig 20 000 Mark.

Davon können rund 550 Mark jährlich zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden.

Bei der Verleihung von Stipendien können berücksichtigt werden: bedürftige, brave und begabte junge Leute, die ein Handwerk erlernen oder ebensolche Lehrlinge, welche nach bestandener Gesellenprüfung durch den Besuch einer Fach- oder Kunstgewerbeschule in ihrem Gewerbe sich weiter ausbilden wollen.

Junge Mädchen, welche einen gewerblichen

Beruf ergreifen, sind von der Unterstützung aus dem Stipendienfonds nicht unbedingt ausgeschlossen.

Bewerbungen um Gewährung von Stipendien sind unter Beifügung von Zeugnissen (Volks- bzw. Fortbildungsschul- und Lehrzeugnis) bis zum 1. Dezember 1914 einzureichen und zwar durch Vermittelung des Vorstandes des in Betracht kommenden Vokalgewerbevereins, der sich unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Gesuchstellers gutachtlich dazu äußern wolle.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1914.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Betr. Rundschreiben des Vereins Handwerker-Erholungsheim.

Bezugnehmend auf das den Lokalvorständen zugegangene Rundschreiben des Vereins Handwerker-Erholungsheim Koblenz teilen wir mit, daß Lose auch bei uns zum Verkauf ausliegen und Bestellungen von unserer Geschäftsstelle, Wiesbaden, Hermannstraße 13, entgegengenommen werden.

Wiesbaden, den 3. November 1914.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Ueber den Wert der Inserate während des Krieges!

In der Festnummer unseres Blattes, die anlässlich der 70. Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau im Juni d. J. herausgegeben wurde, haben wir einen Artikel über „Das Nassauische Gewerbeblatt“ veröffentlicht.

Es wurde hier u. a. darauf hingewiesen, daß jede Zeitung, jedes Fachblatt und somit auch unser Gewerbeblatt zum Teil auf den Ertrag des Anzeigenteils angewiesen, daß es Pflicht unserer Mitglieder ist, durch eifriges Inserieren das für unsere Handwerker so überaus bedeutungsvolle und nützbringende Nassauische Gewerbeblatt zu stützen und zu fördern. Es schien, als ob unsere Bitte nicht ungehört geblieben ist.

Nun aber brach die durch den Krieg gezeitigte Wirtschaftskrise über uns herein, und bald mußten wir die Wahrnehmung machen, daß die Insertionsaufträge nachließen. „Die Anzeigen sind“, so meint man, „während des Krieges wertlos, da doch niemand etwas kauft.“

Daß bei Beginn des Krieges das Geschäftsleben ganz beträchtlich „absaute“, die Anschaffungen auf das Nötigste beschränkt wurden, wer wollte das leugnen! — Dank unserer glänzenden Waffenerfolge ist auf dem gesamten Markte allerdings eine wesentliche Besserung zu verzeichnen! — Wie dem auch sei, gerade, weil die Kaufkraft nachgelassen hat, muß der Geschäftsmann durch zweckmäßige, den geänderten Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragende Reklame eine Genesung der kranken Wirtschaftslage zu bewirken suchen. Hierzu bietet der Anzeigenteil der Zeitungen nach wie vor die billigste und wirksamste Gelegenheit, weil diese Inserate in

Tausenden von Auflagen in die Welt hinausgehen. Wir können nicht umhin, einen Bericht auf diese Dienste der Fachzeitungen gerade jetzt als Kurzsichtigkeit zu bezeichnen; handelt es sich doch nicht nur darum, neue Kundschaft zu werben, sondern vor allem die alten Geschäftsbeziehungen zu erhalten, die Aufrechterhaltung und Leistungsfähigkeit des Betriebes stets von neuem zu betonen, damit nicht im Kreise der Kunden der Glaube erweckt wird, der betreffende Handwerker oder Gewerbetreibende sei nicht stark genug gewesen, um der augenblicklichen Krise standhalten zu können, und habe seinen Betrieb einstellen müssen.

Diese kurzen Andeutungen dürften die Gefahr, die eine Zurückhaltung der Insertionsaufträge für die Aufrechterhaltung des Geschäftsganges in sich birgt, hinreichend beleuchten.

Es sei uns nun gestattet, eine zweite, in dieser Zeit des namenlosen Schmerzes für Angehörige, Freunde und Kollegen gefallener Krieger nicht weniger bedeutungsvolle Anregung zu geben, die sich an Herz und Empfinden unserer Mitglieder richtet.

Das Gewerbeblatt soll, wie wir stets betonen, im wirtschaftlichen Leben die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau einen, führen und stützen, soll zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit vermitteln.

Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller unserer Mitglieder kann, und darauf möchten wir an dieser Stelle mit allem Nachdruck hinweisen, gestärkt werden, wenn auch im privaten Leben an Freud' und Leid des Einzelnen die Gesamtheit teilnimmt.

Aus dieser Erkenntnis heraus haben wir beschlossen, in unserem Blatt eine Ehrentafel einzurichten: Die mit dem Eisernen Kreuz Ausgezeichneten werden mit berechtigtem Stolz ihren Namen an dieser Stelle lesen, die tief gebeugten Angehörigen derer, die auf dem Altare des Vaterlandes ihr Leben opferten, wissen, daß der Name der Toten im Vereine fortleben wird. Um aber das Andenken der gefallenen Helden in weit wirksamer Weise zu ehren, um den Trauernden einen wärmeren Trost spenden zu können, mögen sich die Spalten unseres Anzeigenteils öffnen und nach dem tausendfachen Vorgange aller Tages- und Fachzeitungen besondere Traueranzeigen von denen entgegennehmen, die den Toten nahe gestanden haben.

Hier können Angehörige ihren Lieben, Vorstände der Lokalvereine und Schulen ihren verdienten Mitgliedern und Lehrern, Handwerker und Gewerbetreibende ihren Fachgenossen einen Nachruf widmen, den Heimgegangenen die letzte Ehre, den Trauernden ein Trost in ihrem Schmerze!

Möge die Bedeutung des Anzeigenteils *) auch in dieser Richtung nicht verkannt, möge unsere Anregung befolgt werden!

*) Um die materiellen Bedenken abzuschwächen, hat sich die Anzeigen-Annahmestelle in entgegenkommender Weise bereit erklärt, bei Anzeigen für gefallene Krieger eine Ermäßigung von 50 % auf die normalen Sätze eintreten zu lassen.

Mittelstandspolitik in Kriegszeiten.

(Schluß.)

Damit ist ein wesentlicher Schritt vorwärts getan zur Herstellung friedlicher Verkehrsbräuche, die für die Beruhigung zumal der kleineren Kaufleute und Gewerbetreibenden und für die Abwicklung und Neubahnung von Geschäften unentbehrliche Voraussetzung sind. Ebenso wichtig aber wie der Rückzug der Kreditperrerr auf der einen Seite ist das Aufweichen der Zahlungsverweigerer aus ihren Sparstuben und Geldhöhlen. Mit derselben Gemütsruhe, die bei vielen Kleinrentnern sich zu dem Wunderglauben verdichtete, daß in Kriegszeiten die Mietzahlung aufhöre, halten nämlich viele Kunden selbst mit längst fälligen Zahlungen auf alte Rechnungen zurück, und zwar oft keineswegs aus Zahlungsunfähigkeit, sondern sie machen sich trotz des Ausbleibens des von ihnen erhofften gesetzlichen Moratoriums die vielfach eingetretene Geschäftsschwächung und den allgemeinen Zustand häufiger unverschuldeter Zahlungsstokungen einfach zunutze, um auch ihrerseits als „Opfer der Kriegsverhältnisse“ ohne Schaden ihres Rufes etwas schuldig zu bleiben. Diese spekulativen Nichtzahler, die sich lange Zahlungsfrist mißbräulich erzwingen oder erschleichen, sind natürlich noch gefährlicher als die Kreditperrerr, die das an sich gesunde Prinzip der Barzahlung zur unrechten Zeit verwirklichen wollen. Und diese Zahlungsscheuen sind insbesondere die schlimmsten Schädlinge des Mittelstandes. Sie auszutreiben und zur Leistung dessen, was sie leisten können, zu zwingen, muß also jetzt ein weiteres Ziel der Mittelstandspolitik sein.

Der Bundesrat hat seiner Verordnung vom 7. August über gerichtliche Bewilligung von Zahlungsausschubfristen eine Anordnung über die Bestellung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses folgen lassen. Diese Vorschriften sollen es in der Theorie erleichtern, die Böde von den Schafen unter den Zahlungssäumigen zu scheiden, und die letzte Bestimmung soll auch den Geschäftsleuten des Mittelstandes zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber faulen Schuldern helfen. In der ausführlichen Erläuterung des preussischen Handelsministers zur Ausführung dieser Anordnung ist dementsprechend entschieden betont, daß die gerichtliche Bewilligung solcher Zahlungssfristen gegenüber böswilligen Schuldnern selbstverständlich unterbleiben und „überhaupt immer im Auge behalten werden muß, daß die einem Schuldner gewährte Zahlungsfrist wieder dessen Gläubiger nötigen kann, eine Zahlungsfrist nachzusuchen“. Die Geschäftsaufsicht soll neben einer Prüfung der gesamten Vermögenslage des Schuldners eine Sicherung der Gläubiger gegen Vermögensverschiebungen und Benachteiligungen zugunsten guter Freunde des Schuldners bewirken und den faulen Zahlern das Handwerk legen.

Aber den kleinen Kaufleuten und Gewerbetreibenden dürfte dieses gerichtliche Schutzmittel gegen böswillige Schuldner praktisch doch nicht viel nützen. Denn sie vermeiden es aus alter Erfahrung gern, gerichtliche Hilfe in solchen Fällen in Anspruch zu nehmen. Entweder ist bei dem Schuldner nichts zu holen, weil er sich allen Zugriffen immer wieder zu entziehen weiß: dann hieße die prozedurale Inanspruchnahme des Gerichts nur, der schlechten Forderung noch gutes Geld nachwerfen — oder der Schuldner hat Geld und zahlt nach vielfältigen Mahnungen schließlich doch, dann hätte gerichtliches Vorgehen gegen ihn oft die unangenehme Folge, daß der also „gemäßregelte“ Kunde aus Rache in seinem Bekanntenkreise dem Handwerker oder Krämer die Kundschaft abspenstig zu machen trachtet; in kleineren Städten ist solcher Boykott schon manchem Kleingewerbetreibenden verhängnisvoll geworden. Andererseits aber wünscht der Handwerker und Kleinkaufmann, der seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Lieferfirmen nicht nachkommen kann, selber, um seines geschäftlichen Rufes für die Zukunft willen, nach Möglichkeit ein gerichtliches Urteil von sich abzu-

wenden und der peinlichen und kostspieligen Geschäftsaufsicht auszuweichen. Er zieht, wenn irgend anständig, eine außergerichtliche Verständigung der Einmischung von Rechtsanwalt und Richter vor, und auch seinen Gläubigern wie seinen Schuldnern wird meistens mit einem Ausgleich an neutraler Stelle durch Vermittlung vertrauenswürdiger Sachverständiger und verschwiegener Amtspersonen besser gedient sein als mit einem offenen gerichtlichen Stundungsverfahren.

Diesem schon in Friedenszeiten vielfach hervorgetretenen Vermittlungsbedürfnis, das sich gegenwärtig, wo mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht durchzukommen ist, sondern das Notrecht der Stunde vielfach regiert, besonders scharf geltend macht, ist erfreulicherweise eine ganze Reihe gemeinnütziger Organisationen und amtlicher Korporationen in gedeihlichem Zusammenwirken zu genügen bemüht. Es sind Einigungsämter zwischen Gläubigern und Schuldnern bereits an verschiedenen Plätzen errichtet worden.

Einige von diesen Einigungsämtern erklären es aber auch für eine Notwendigkeit, wenn eine Verständigung zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Zahlungsweise erzielt ist, nun auch für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen durch den Schuldner Sorge zu tragen und überhaupt zahlungsfähige Kunden zur Erledigung ihrer Verbindlichkeiten durch organisatorische Mittel nach Kräften anzuhalten. Damit vollziehen die Einigungsämter den Schritt zum Einziehungsamt, das das Odium und die Lausereien einer rechtzeitigen Beitreibung der Außenstände von Zahlungsscheuen dem Kleingewerbetreibenden abnimmt. Solche Einziehungsämter, wie sie für Handwerker bisher erst vereinzelt, z. B. in Euskirchen und Reiffe, bestanden und von Hausbesitzervereinen gegenüber rückständigen Mietern in Berlin und in mitteldeutschen Städten errichtet sind, sollten jetzt allenthalben in Anlehnung an Handwerkskammern, Gewerbe- und Detaillistenvereine gegründet werden, um unter Vermeidung der gerichtlichen Stundungs- und Geschäftsaufsichtsmaßnahmen, wie oben erwähnt, die Interessen des produktiven Mittelstandes in Zahlungsangelegenheiten erfolgreich wahrzunehmen und durch Beschleunigung der Rechnungseingänge von den leistungsfähigen, aber säumigen Schuldnern die Zirkulation in Handel und Wandel und damit die Neubildung wirtschaftlicher Werte zu beleben.

Von solcher Reubelebung hängt das Schicksal des Mittelstandes wie überhaupt der ganzen deutschen Volkswirtschaft in erster Linie ab. Natürlich kann selbst die beste Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs diese Belebung allein nicht bewirken; Kredit und Geld sind nur Mittel zum Zwecke der Produktion und der Betätigung der Erwerbskraft. Dieser Zweck aber ist ohne Auftragszuweisungen, ohne Angebot von Arbeitsgelegenheiten und Geltendmachung des Bedarfs auf dem Markte nur Schemen. Ihn mit Blut zu erfüllen durch Erteilung von Lieferungsaufträgen, durch Bestellungen von Behörden und Privaten, durch Fortsetzung einer vernünftigen Bedarfsdeckung und Geschmacksbefriedigung in allen Kreisen, ist und bleibt daher das A und O aller Kriegswirtschaftspolitik.

Mit Genugtuung ist es zu begrüßen, daß bei fast allen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden diese Einsicht jetzt Taten gezeitigt hat und Aufträge auf öffentliche Arbeiten in reichem Umfang erteilt werden. Daß der preussische Eisenbahnminister den ausführenden Firmen „in Bezug auf die Stellung von Sicherheiten bei den Arbeits- und Lieferungs- u. v. m. Verträgen auf Antrag weitestgehendes“ Entgegenkommen beweisen will, verdient als wesentliche Produktionserleichterung Erwähnung und sollte allenthalben Nachahmung finden. Hoffentlich gelingt es auch der Eisenbahnverwaltung, den privaten Güterverkehr in immer breiteren Gang zu bringen, damit ein glatter Kohlenabsatz möglich wird und die Zufuhr der bisher fehlenden Rohstoffe und Halbzuge den Fabrikationsgewerben Impulse

zu neuer Arbeit gibt und sie in Verfolg dessen auch wieder als Käufer auf den Markt treten läßt.

Durchdachte Beschaffung und Verteilung der Arbeit und gemeinnützige Regelung und Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs sind zurzeit die Angelpunkte zur Förderung der auf sich selbst gestellten deutschen Volkswirtschaft und insbesondere auch derjenigen Politik, die unsern kapitalschwachen Mittelstand durch die Nöte des Krieges durchzusteuern vermag. Mit der Erhaltung des breiten Mittelstandes und seiner Kaufkraft sind aber die Arbeits- und Lebensmöglichkeiten des Arbeiterstandes vielfach so eng verknüpft, daß alle vorstehend besprochenen Fragen und Maßnahmen mittelbar auch ein wichtiges Kapitel Arbeiter-sozialpolitik bedeuten.

Aufruf zur Feststellung belgischer Gewalttätigkeiten.

Um die Wahrheit über die zahlreich gemeldeten Gewalttätigkeiten der belgischen Behörden und der belgischen Bevölkerung gegen Leben, Leib und Eigentum Deutscher festzustellen, erläßt der Stellvertreter des Reichslanzlers folgenden Aufruf:

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgelegt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Befundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillige Folge leisten.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Getreide und Kleie.
Vom 28. Oktober 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in: Aachen 237, Berlin 220, Braunschweig 227, Bremen 231, Breslau 212, Bromberg 209, Cassel 231, Köln 236, Danzig 212, Dortmund 235, Dresden 225, Duisburg 236, Emden 232, Erfurt 229, Frankfurt a. M. 235, Gleiwitz 218, Hamburg 228, Hannover 228, Kiel 226, Königsberg i. Pr. 209, Leipzig 225, Magdeburg 224, Mannheim 236, München 237, Posen 210, Rostock 218, Saarbrücken 237, Schwerin i. M. 219, Stettin 216, Straßburg i. Elz. 237, Stuttgart 237, Widaun 227, Warl.

§ 2.

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des

nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 75 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

§ 5.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg zehn Mark, in dem rechtsrheinischen Bayern dreizehn Mark, anderorts fünfzehn Mark niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3).

§ 6.

Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 7.

Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

§ 8.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Futtermehl (Vollmehl, Rand, Grießkleie und dergleichen).

§ 9.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dez. 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats bei Getreide um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne, bei Kleie um fünf Pfennig für den Doppelzentner.

§ 10.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes des Abnahmeorts in sich.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßbrück.

Geschäftliches.

* Die Gewerbeschule Wiesbaden hat nunmehr auch in den bau- und kunstgewerblichen Tageskursen ihren Unterrichtsbetrieb wieder aufgenommen. In dem Baukurs wird unterrichtet: Freihandzeichnen und Skizzieren, Werkplanzeichnen, innerer Ausbau, Bauausführungslehre, Kostenberechnen, Baurechnen und Baumaßen, Baumaterialienlehre, Geschäftsführung, Baumaschinen- und Werkzeugkunde, Statik, Schattenkonstruktion, Perspektive, Feldmessen, Algebra. Den Unterricht erteilen die Herren Direktor Beutinger, Architekt Fr. Berz, Maler Gahl, die Gewerbelehrer Schiemann, Ungerer, Kretzner, Kunstgewerbelehrer Böttiger.

In den kunstgewerblichen Klassen wird Figuren- und Draperiezeichnen, Porträt und Altzeichnen, Möbelschneiden und Kleinarchitektur, Entwerfen und Fachzeichnen aller Art, Stilkunde, Modellieren, Pflanzenzeichnen und Stilisieren, Schattenkonstruktion und Perspektive, Darstellungsübungen, Zeichnen und Malen, Entwerfen für weibliche

Handarbeiten, Modezeichnen, Batik und Kurbelsticken gelehrt. Es unterrichten in diesen Klassen Direktor Beutinger, Fr. Hedwig Bruggmann, Bildhauer W. Bierbrauer, Maler Gahl, Kunstgewerbelehrer Böttiger, Architekt Schiemann. Neben diesen Kursen bestehen weiter noch die Zeichen- und Modellierschule für schulpflichtige Knaben und Mädchen und verschiedene Fachzeichnerkurse für Handwerker. Der gärtnerische Fachkurs erfreut sich auch in diesem Winter wieder einer guten Beteiligung. In allen Abteilungen können jetzt noch Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden. Das Belegen einzelner Stunden ist gestattet.

Die Direktion.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. II b. 12 296.

Berlin W., den 2. November 1914.

Leipziger Straße 2.

Gemäß § 2 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 461), lasse ich die Ausmahlung von Weizen in der Weise zu, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 30 vom Hundert hergestellt werden darf.

S y d o w.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen, die Anordnung den beteiligten Kreisen bekanntzugeben.

S y d o w.

In die Handwerkskammern.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 5. November 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der Stellvertretende Vorsitzende:
D. Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Verdingungsstermin für die Herstellung von 2 Toren aus Holz (ohne Beschlag) für den Sprengwagenraum in der Volksschule an der Zahnstraße ist Samstag, 14. November 1914, vorm. 10 Uhr. Die Angebotsunterlagen werden, Kriedrichstr. 19, Zimmer 13, abgegeben. Städtisches Hochbauamt Wiesbaden.

Verdingung.

Die nachverzeichneten, im Rechnungsjahr 1915 für den diesseitigen Bezirk erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sollen auf Grund der für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden geltenden allgemeinen Bestimmungen öffentlich verdingen werden.

Bezeichnung der Wegemeistereien	Lieferung von		Anfuhr von Decksteinen, Grus ab Bahnhof		Steinschlag.
	Quarzitecksteinen ebm	Bankette n. Decken ebm	ebm	ab Bahnhof oder Bruch	
Bezirksstraßen	Königstrin	190	642 202	Bruchsteine ab Bruch Glaskopf	642
	Gronberg	204	167	Bruchschutt " " "	
	Höchst am Main	590	862 21 132	Kleinschlag Hattersheim Hofheim Vorschbach	
	Bad Homburg v. d. H.	228	730 628 120 35	Kleinschlag Oberursel Weiskirchen Homburg	228
	Ufingen	316	105 720 421	Steinbruchschutte Kleinschlag Oberh. Höhenbr. Ufingen	
	Grävenwiesbach	105	32 96 137 169	Gestüpfsteine Steinbr. Wolfsloch Grävenwiesbach Halde d. Wasserich.	30
Signalwege	Königstein	146	34 319	Bruchsteine ab Bruch Glaskopf Kellheim	34
	Gronberg	70	189 270	Kleinschlag Eschborn	70
	Höchst am Main	193	120 352 102	Kleinschlag Hattersheim Oberliederbach Münster	
	Bad Homburg v. d. H.		72 120	Kleinschlag Oberursel	
	Ufingen	457	180 637	Kleinschlag Anspach	

Verdingungen und Angebotsformulare liegen auf dem Büro des Landesbauamtes hier, Hochstraße 28, 2, sowie bei den zuständigen Wegemeistern zur Einsicht offen und können nebst Angebotsformularen je für 70 Pfennig (Angebotsformular allein je 20 Pf.) nicht unter Nachnahme, von mir oder von obengenannten Wegemeistereien (für Grävenwiesbach in Ufingen) bezogen werden.

Als Zuschlagsfrist werden 5 Wochen vorbehalten.

Angebote sind verschlossen, postfrei, mit der Aufschrift „Angebote für 1915“ bis zu dem am 17. November 1914, vorm. 11 Uhr, anberaumten Eröffnungsstermin an mich einzusenden. Die Eröffnung findet in Saale der Wirtschaft „Schleifinger Eck“, Große Gallusstraße 2a, hier, statt.

Frankfurt a. M., den 3. November 1914.

Der Vorstand des Landesbauamts.
Wernecke, Königl. Baurat.

Total-Gewerbeverein Wiesbaden E. V.

Dienstag, 10. November, abends 9 Uhr, im Vereinszimmer der Turagefellschaft, Schwalbacher Straße 8

Außerordentliche

General-Versammlung

Tagesordnung:

1. Beteiligung an der zu gründenden Kriegskreditkasse für Wiesbaden.
2. Sonstiges.

Zu dieser Versammlung laden wir hiermit ergebenst ein.

Der Vorstand.

Hauck & Dietz

Babenhausen (Hess.)
Zementwaren- und Kunststeinfabrik mit Preßluftstampfanlage.

Telephon Nr. 37 und 31
Kanalisationsröhren
Bauwerkstücke
in allen Kunststeinarten, garant. haltbar und wetterbeständig.

Grabdenkmäler
über 50% billiger wie Natursteindenkmäler, sowie alle anderen Zementwaren.

Vertreterbesuch, Zusendung von Muster und Spezialofferten ohne Verbindlichkeit.

Graugub

aller Art, als Spezialität: Bau- u. Maschinenguss u. Modell und Schablone, in bester Ausführung, roh und bearbeitet, liefert billigst
Eisen gießerei
Theodor Dhl
Limburg/L.

! Inserieren bringt **GEWINN** !

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Unterhaltung der Bezirksstraßen und übernommenen Binalwege im Bereiche des Landesbanamts Diez für das Rechnungsjahr 1915 sollen im öffentlichen Verdingungsverfahren vergeben werden und zwar: Das Anfahren, Liefern und Zerlegen der Decksteine. Schriftliche Angebote mit entsprechender Aufschrift sind verschlossen und portofrei bis spätestens **Samstag, den 14. November 1914, vorm. 10 1/2 Uhr**, an die unterzeichnete Dienststelle einzureichen; sie werden um diese Zeit in der Gastwirtschaft von Wilh. Stoll in Diez (Stadtk. Markt) im Beisein der erschienenen Bieter geöffnet werden. Die Bedingungen können bei den Landes-Baugemeinschaften Dombach in Diez, Knöpper in Limburg, Lenz in Weilburg, Junior in Weilmünster sowie bei der unterzeichneten Dienststelle eingesehen werden; von diesen sind auch die vorgeschriebenen Angebotsformulare gegen Erstattung von 10 Pfg. Sachgebühr für das Stück zu beziehen. Die Herren Bürgermeister werden im Interesse der Arbeitnehmer ihrer Gemeinde um gefl. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Diez, den 28. Oktober 1914.

Der Vorstand des Landesbanamts.

Die Arbeiten sowie die Materiallieferung zur Erbauung eines Wohnhauses für 6 Familien auf Bahnhof Viebrich-Dü sollen vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen liegen bei unterzeichnetem Amt zur Einsicht offen und können von dort, solange der Vorrat reicht, gegen vorkauf- und bestellgeldfreie Einreichung folgender Beiträge in bar bezogen werden. Los 1: Erd- und Maurerarbeiten 1.70 M. Los 2: Steinmearbeiten (roter Sandstein) 0.80 M. Los 3: Zimmerarbeiten 0.80 M. Los 4: Schmiede- und Eisenarbeiten 0.60 M. Los 5: Dachdeckerarbeiten 0.70 M. Los 6: Spenglerarbeiten 0.70 M. Los 7: Schreinerarbeiten: 0.90 M. Los 8: Glaserarbeiten 0.70 M. Los 9: Schlosserarbeiten 0.70 M. Los 10: Tücher- und Anstreicherarbeiten 1.20 M. Lieferung der Bruchsteine, Ziegelsteine u. Schwemmsteine. Angebotsheft je 0.50 M. Zeichnungen (Schnitte, Grundrisse, Ansichten) 2 M. Angebote sind versiegelt u. gebührenfrei mit der Aufschrift: „Angebot für das Sechsfamilienwohnhaus Viebrich-Dü“ versehen an unterzeichnetes Amt einzusenden, bei dem am **16. November, vorm. 11 Uhr**, die Eröffnung der Angebote in Gegenwart erschienenen Bieter stattfindet. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1914.

Kgl. Eisenbahnbetriebsamt.

Ruhholz-Verkauf.

Die Gemeinde W a s e l h a i n verkauft öffentlich meistbietend am **10. November cr., nachmittags 1 1/2 Uhr**, im Gemeindezimmer folgendes zur Fällung kommende Holz: ca. 135 Festm. Nadelholzstämme (Lärchen, Kiefer und Fichten)

„ 40 Festm. Nadelholzstangen (1., 2., 3., 4. und 5. Kl.)

„ 35 Festm. Eichenstämme (darunter Schneidstämme).

Das Holz wird in einzelnen Gattungen auf Wunsch der Käufer ausbezogen.

Bedingungen werden nach den allgemeinen Holzversteigerungen festgesetzt.

Schriftliche Angebote sind bis zum 9. November, mittags 1 Uhr, an das Bürgermeistertum einzureichen.

Nähere Auskunft erteilt Förster Schneider II. zu Kemei.

W a s e l h a i n, 22. Oktober 1914.

Der Bürgermeister: Zorn.

Kreisarbeitsnachweis

Walderdorfer Limburg a. L. Fernruf 107
Hof
vermittelt jederzeit männliche und weibliche, landwirtschaftliche u. häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Für Arbeitnehmer ist die Vermittlung kostenlos.

Platten

für Fußbodenbeläge und Wandbelagungen, Fama-Steinholzböden, Subinol-Estrichböden, Emulsionen für garantiert wasserdichte Mörtel und wasserdichten Anstrich, Dübelsteine, Glasbausteine, Rohrgewebe, Zement- und Gipsdielen sowie alle anderen Baumaterialien liefert man sehr vorteilhaft bei Bauartikel-Fabrik Emil Horst, Siegen. Telefon 26.

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstrasse 42

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Reg.-Bez. Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto, Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600, Telefon 833 u. 893
28 Filialen (Landesbankstellen)
und 170 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ausgabe 4% Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank
Annahme von Spareinlagen b. 10,000 M.
Annahme von Gelddepósitos
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depôts)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasso von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit u. ohne Amortisation
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Vombar-Darlehen)
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse)
Uebernahme von Kauf- und Gütersteigeldern
Kredite in laufender Rechnung

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen

Nassauische Lebensversicherungsanstalt

Große Lebensversicherung
Versicherung über Summen von 2000 Mark an aufwärts mit ärztl. Untersuchung
Kleine Lebens-Volks-Versicherung
Versicherung über Summen bis zu 2000 Mark inkl. ohne ärztliche Untersuchung.
Tilgungsvericherung — Rentenversicherung
Direktion der Nassauischen Landesbank.

Trockene Wände

durch die echten Kosmos-Tafeln.
Prospekt Nr. 450 a und Muster umsonst.
A. W. ANDERNACH, BEUEL A. RHEIN.

Vertretung v. Niederlage: IBETO, Betonkostenfabrik, (vorm. Gustav Istel G. m. b. H.) Wiesbaden, Labnstr. 18, Tel.-fon 4862.



Ph. Hänsler, Wiesbaden, Michelsberg 28, Telefon 1983
Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten
Heißkörperverkleidungen, Garderobeständer, Grabornamente, Bronzegeländer, Ziselier- u. Treibarbeiten, Stülgerichte Möbelbeschläge, Metallsockelbleche für Möbel u. Türen, Pendeltürgriffe usw. Um- und Ausarbeiten von Kronleuchtern, Vernickeln, Vergolden u. Verfilbern

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik, Telefon 6 und 40
Sprendlingen, Rheinhessen.

Beton-Pfosten, Röhren, Krippen, Zaun-Wingerts, Zementleichtsteine, Kellerlagersteine, Zementdielen



Rohr- u. Modell-Motoren, Dynamos Katalog A.
Desgl. zu Modellampmaschinen, Messen und Armaturen.
Katalog B à 30 Pf. in Marken.
Ernst Fickler, Viebrich a. Rh.

Polytechn. Institut ARNSTADT THUR.
für Maschinenbau, Elektrotechnik, Gas- und Wasserrecht, Chemie, Baugewerkswesen.
Studiendauer 5 u. 6 Sem. Programm kostenfrei.

Ingenieur-Schule



Stumpff's Reform-Schiebefenster mit und ohne Gewichtsausgleich

Wagner'sche Normal-Doppelfenster fertigt als Spezialität

Darmstädter Fensterfabrik

Wilh. Werner, Begr. 1873, Telefon 1251

H. J. Kirchhöfer, Schierstein a. Rh. Begr. 1898

Fabrik chemischer und technischer Produkte liefert in nur besten Qualitäten zu realen Preisen
Treibriemen aus: Leder, Baumwolle, Kameelhaar, Gummi, Balata etc. Alle techn. Gummi- u. Asbestwaren wie Platten, Ringe, Schnüre, Klappen, Schläuche, Stopfbüchsenpackungen u. Treibriemen, Adhäsions- und Konservierungsmittel, Holz, Klemmscheiben, Steh-, Hänge- u. Wandlager, Transmissionswellen. Tel. 312, Amt Viebrich

Kgl. Bayer. Hof-Fenster- und Türenfabrik

H. Fasig & Sohn, Ludwigshafen a. Rh.

1862 Begründet 1862 :—: Telefons: 2000 und 2001

fertigt: Holzfenster, Fensterläden, Zimmer- u. Haustüren, Glasabschlüsse jeder Art
Preislisten, Kostenberechnungen, Kataloge jederzeit kostenlos.